

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Strukdorf**  
**über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

**In der Fassung der II. Nachtragssatzung**

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
(Gebührenfreie und -pflichtige Dienstleistungen)

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Strukdorf ist gebührenfrei bei

1. Bränden und öffentlichen Notständen für die Geschädigten,
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Gemeindegebietes,
3. Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau,
4. Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder bei denen das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Alle im Abs. 1 nicht genannten Einsätze und Hilfeleistungen zugunsten Dritter sind nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen gebühren- bzw. erstattungspflichtig.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 ist der Einsatz dann gebührenpflichtig, wenn der Brand vorsätzlich gelegt wurde.

(4) Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 ist der Einsatz dann gebührenpflichtig, wenn die von dem Vorfall betroffene Person die eigene Notlage oder die des Tieres verschuldet hat. Dies gilt ebenso, wenn die Notlage von einem Dritten verschuldet wurde.

**§ 2**  
(Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner)

(1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und/oder die Person, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Feuerwehrleistungen wahrgenommen werden bzw. Dritte, durch deren Verschulden die Feuerwehrleistung ausgelöst wurde.

(2) Gebührenschuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstif-

tung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß auch für die Schuldnerschaft bei Kostenerstattungen.

### § 3 (Bemessungsgrundlage)

(1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl des Gerätes liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(2) Der Gebühren- und Kostenerstattungsrechnung werden, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Einsatzzeit des Personals und des Gerätes, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen zugrunde gelegt.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin. Die Gebühr wird je angefangene Einsatzstunde berechnet.

### § 4 (Gebührensätze)

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### § 5 (Kostenerstattungspflicht)

(1) Kostenerstattungspflichtige Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind alle Aufwendungen für

1. solche Materialien und Stoffe, die durch den Einsatz oder durch Anwendung verbraucht werden (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Sauerstoff pp.),
2. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
3. die nach Lage des Einsatzes notwendig gewordene und auf Anforderung in Anspruch genommene Hilfeleistung Dritter,
4. die Erfüllung von Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden oder Beeinträchtigungen, die nach Lage des Einsatzes unvermeidbar waren,
5. die Beseitigung von einsatzbedingten Schäden an der technischen Ausrüstung, ggf. deren Ersatzbeschaffung.

§ 6  
(Kostenerstattung und Auslagen)

- (1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 10 %igen Aufschlages für Allgemeinkosten zu erstatten.
- (2) Die Kosten für Verlust an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind besonders zu erstatten.

§ 7  
(Entstehen und Fälligkeit)

- (1) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Gebühren und Erstattungsbeträge werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- und Erstattungsbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8  
(Inkrafttreten)

Diese Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.  
Die I. Nachtragssatzung (Anlage) ist am 08.12.2007 in Kraft getreten.  
Die II. Nachtragssatzung (Anlage) ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

## Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Strukdorf

### Gebührentarif

1. Die Gebühren für Personalleistungen betragen je Feuerwehreinsatzkraft 39,00 € pro Stunde.
2. Der der Feuerwehreinsatzkraft entstehende Verdienstausschlag ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
3. Der dem Arbeitgeber der Feuerwehreinsatzkraft durch den Ausfall des Firmenmitgliedes entstehende Schaden ist in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
4. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro angefangene Stunde festgesetzt:

#### 4.1 Für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug bei einem zulässigen Gesamtgewicht

- bis 2,8 t	auf 50,00 EUR
- bis 7,5 t	auf 75,00 EUR
- bis 9,5 t	auf 100,00 EUR
- über 9,5 t	auf 150,00 EUR
- Anhänger	auf 15,00 EUR

#### 4.2 Für sonstige Geräte:

- Motorkettensäge	auf 15,00 EUR
- Stromaggregat	auf 20,00 EUR
- Lichtmast einschl. Scheinwerfer	auf 15,00 EUR
- Schweiß- und Schneidgerät	auf 20,00 EUR
- Rettungsschere, Spreizer	auf 30,00 EUR
- Atemschutz- Rettungstrupptasche	auf 20,00 EUR
- Be- Entlüftungsgerät	auf 15,00 EUR
- Wärmebildkamera	auf 25,00 EUR

#### 4.3 Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach den Ziffern 1 bis 4.2 folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Atemschutzgerät	auf 20,00 EUR
-------------------	---------------

5. Die Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen werden pro Tag (je angefangene 24 Stunden) festgesetzt:

#### 5.1 Wasserförderergeräte zur Zubehör:

- Tragkraftspritze	auf 25,00 EUR
--------------------	---------------

-	Standrohr incl. Hydraulikschlüssel	auf	10,00 EUR
-	Verteilungsstück	auf	5,00 EUR
-	Strahlrohr	auf	8,00 EUR
-	Tauchpumpe	auf	20,00 EUR
-	Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	auf	10,00 EUR
-	Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	auf	10,00 EUR
-	Hochdruckschlauch (30 m)	auf	20,00 EUR
-	Rückflussverhinderer 2B	auf	10,00 EUR
-	Fest verbaute Schaumzumischanlage	auf	45,00 EUR

#### 5.2 Löschgeräte:

-	Feuerlöscher	auf	10,00 EUR
-	Kübelspritze	auf	10,00 EUR
-	Löschdecke	auf	10,00 EUR

#### 5.3 Sanitätsgeräte:

-	Großer Feuerwehr-Sanitätskasten	auf	10,00 EUR
-	Kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten	auf	5,00 EUR
-	Krankentrage	auf	5,00 EUR

#### 5.4 Rettungsgeräte und Hebezeuge:

-	Anstell- und Steckleiter	auf	10,00 EUR
-	Klappleiter	auf	10,00 EUR
-	Schiebeleiter	auf	15,00 EUR
-	Flaschenzug	auf	10,00 EUR
-	Winden	auf	10,00 EUR
-	Lkw-Rettungsbühne	auf	20,00 EUR

#### 5.5 Hilfsgeräte:

-	Arbeitsleine	auf	10,00 EUR
-	Tau oder Drahtseil (je 10 m)	auf	10,00 EUR
-	Absauggerät für Kraftstoff	auf	5,00 EUR
-	Kehrgeschirr	auf	10,00 EUR

6. Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzügl. 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 EUR für die Verwaltungskosten.
7. Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzügl. 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 EUR für die Verwaltungskosten.
8. Die Gebühr für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr beträgt 500,00 EUR.
9. Der Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben beträgt 10,00 EUR pro Stück. Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 100,00 EUR als Belohnung gezahlt werden.

10. Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen etc.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze nach Ziffer 5.
  
11. Für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 0,4 Sätze zu Ziffer 4 und 5.
  
12. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.